

Stiftung



Haus

Pius XII

www.stiftung-haus-pius.de

SATZUNG

der

Stiftung Haus Pius XII
14169 Berlin

SATZUNG DER STIFTUNG HAUS PIUS XII

§ 1 Name und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Haus Pius XII“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, Personen beiderlei Geschlechts und jeder Konfession in Pflege und Unterkunft zu nehmen, wenn sie infolge ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes, im Rahmen der Jugendhilfe oder aus anderen Gründen bedürftig sind.
- (2) Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben und der in Abs. 1 genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird, kann die Stiftung auch steuerbegünstigte Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung fördern.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht nach dem Stande vom 31. Dezember 1978 aus den Grundstücken Sophie-Charlotte-Str. 31 und 33a in 1000 Berlin 37 mit einem Verkehrswert von etwa 1.000.000 DM, Barmitteln, Kontoguthaben, Forderungen von insgesamt rd. 224.000 DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Durch Beschluss des Vorstandes mit Mehrheit von 4/5 darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (3) Die laufenden Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes werden beschafft:
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Spenden und Vermächtnissen von Freunden der Stiftung,
 - c) aus den von der Stiftung zu erhebenden Pflegegeldern.

§ 6 Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern katholischer Konfession; darunter muss sich ein Geistlicher befinden.
- (3) Für ausscheidende Vorstandsmitglieder werden die Nachfolger durch den Vorstand gewählt. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens aber in jedem Kalenderjahr einmal, vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, in der Sitzung anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit 3/5 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst, gleichgültig, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Aufhebung der Stiftung ist ein Beschluss aller Vorstandsmitglieder mit 4/5 Mehrheit erforderlich.

§ 8 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die Stiftung wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden vertreten. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Alle Urkunden, durch welche die Stiftung eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, sind durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss, zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand weist sich durch eine Vertretungsbescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde aus.

§ 9 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Es gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

§ 10 Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 1976 (GVBl. S. 2599)
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Personen bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.
- (3) Der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von allen Vorstandsmitgliedern einzureichen.
- (4) Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich von allen Vorstandsmitgliedern anzuzeigen.

genehmigt von der Senatsverwaltung für
Justiz und Verbraucherschutz, Berlin
per 12. Dezember 2014
(Az: -3416/164/2-)